

## **Satzung**

### **Der MICHAELS-GESELLSCHAFT BERNKASTEL-KUES**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: ‚MICHAELS-GESELLSCHAFT BERNKASTEL-KUES. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die sich der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Bernkastel-Kues und ihrem Sakralraum besonders verbunden fühlen.
3. Der Sitz des Vereins ist Bernkastel-Kues.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich einzutragen.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung kirchlicher Zwecke. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Förderung der kulturellen Arbeit der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, insbesondere durch Publikationen, Veranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen, der Förderung der Verständigung zwischen Kirche, Kunst und Gesellschaft im Horizont der kulturellen Bildung und des Glaubens auf breitester Ebene und der Bildung und Unterrichtung, Aufklärung, Veranstaltungen und der Betreuer von St. Michael.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag, der im ersten Quartal eines Kalenderjahres fällig ist.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) bei Löschung der juristischen Person.

2. Die Austrittserklärung ist jederzeit zulässig; sie muss schriftlich erfolgen und ist einem Mitglied des Vorstandes gegenüber abzugeben. Bereits bezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, von denen einer der Vorsitzende des Vorstands oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
2. Der Vorstand hat mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder, davon soll ein Mitglied der jeweilige Pfarrer von St. Michael sein. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Versammlung beschließt auch die Zahl der Vorstandmitglieder. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat jährlich einen Jahresbericht vorzulegen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) die Vorstandsmitglieder im Rahmen des § 6 zu wählen,
  - b) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - c) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr festzustellen,
  - d) den Vorstand zu entlasten,
  - e) Satzungsänderungen zu beschließen,
  - f) den Jahresbeitrag festzusetzen,
  - g) über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Satzungsänderungen können mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Anforderungen an die erforderlichen Mehrheiten unberührt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8 Beirat**

1. Der Verein bildet zur Unterstützung seines Vereinszwecks einen Beirat, dessen Vorsitzender ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied ist. Er ernennt und entlässt im Benehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Mitglieder des Beirates.
2. Der Vorstand kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und macht dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung.

#### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der einfachen Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder des Vereins.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Michael, Bernkastel-Kues, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige Zwecke entsprechend der Zielsetzung des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.

Bernkastel-Kues, am